

Landesruderverband Brandenburg e.V.

Adresse: An der Pirschheide 28, 14471 Potsdam
Tel. 0331/ 972362 Fax: 0331/ 902560
E:mail: lrvbrandenburg@t-online.de

Satzung

Beschlossen bei der Gründung des LRV am 13. Oktober 1990

Geändert am 20.03.1993
19.03.1994
15.03.1997
11.03.2000
07.12.2002
07.03.2009

§ 1

Name – Wesen – Sitz

- 1 Der Landesruderverband Brandenburg e.V. wurde am 13. Oktober 1990 in Potsdam gegründet.
- 2 Der Landesruderverband Brandenburg e.V. (im Folgenden als LRV bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Rudervereine des Landes Brandenburg.
- 3 Der LRV ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Deutschen Ruderverband e.V.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Der LRV wird juristisch durch 2 handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten (Präsident und 2 Vizepräsidenten).
Siehe § 10 Zi.1

§ 2

Zweck

- 1 Zweck des LRV ist:
 - 1.1 Die Förderung des Rudersports und die Koordinierung der dafür erforderlichen, gemeinsamen Maßnahmen.
 - 1.2 Die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber dem Land Brandenburg, seinen Kreisen, kreisfreien Städten und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
- 2 Der LRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LRV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des LRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LRV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LRV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze und Aufgaben

- 1 Die Organe des LRV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß der Finanzordnung des LRV.
- 2 Der LRV ist parteienunabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 Die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports, einschließlich des Kinder- und Jugendsports.
 - 3.2 Die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, sowie die Unterstützung und die Gründung neuer Vereine.
 - 3.3 Die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport.
 - 3.4 Die Erhaltung und Pflege der Sportstätten, insbesondere der Bootshäuser, sowie die Entwicklung der Sportgeräte und technischer Einrichtungen zu unterstützen.
 - 3.5 Die Beachtung und Förderung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes.

§ 4

Jugendarbeit

- 1 Die Jugendorganisation des LRV ist die Brandenburgische Ruderjugend. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung und führt sich selbstständig. Über die ihr zugeflossenen Mittel entscheidet die Ruderjugend selbst.
- 2 Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und die Wahl des Vorstandes sowie die Aufgaben der Ruderjugend ergeben sich aus der Jugendordnung.

§5

Mitgliedschaft/ Auszeichnungen

1 Dem LRV können ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder angehören.

1.1 Ordentliche Mitglieder können Vereine werden, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachgewiesen haben (siehe §1).

Ordentliche Mitglieder sind:

- Rudervereine
- Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen (Großvereine)
- Rudergruppen/ Ruderriegen von Universitäten bzw. Hoch- und Fachhochschulen
- Schülerrudervereine.

1.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer seinen Sitz im Land Brandenburg hat. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium des LRV zu richten und muss Folgendes beinhalten:

1.2.1 Vollständig ausgefülltes Formular des LRV

1.2.2 Ein Exemplar der Satzung

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Über Ausnahmen, die ihren Sitz nicht im Land Brandenburg haben, entscheidet der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung.

1.3 Fördernde Mitglieder:

Als förderndes Mitglied kann dem LRV jede unbescholtene, volljährige Person beitreten, die einen schriftlichen Antrag an das Präsidium stellt. Ablehnungen sind zu begründen.

1.4 Folgende Auszeichnungen können verliehen werden:

Ehrenpräsident:

Ehrenpräsident des LRV kann auf Vorschlag des Präsidiums werden, wer außerordentliche Verdienste für die Entwicklung des Rudersports im Land Brandenburg hat.

Der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung muss das mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Ehrenmitglied:

Ehrenmitglied des LRV kann auf Vorschlag des Präsidiums werden, wer sich bei der Entwicklung des Rudersports im Land Brandenburg besondere Verdienste erworben hat.

Der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung muss das mit einfacher Mehrheit beschließen.

Ehrennadel:

Eine Ehrennadel des LRV kann auf Vorschlag von Vereinen oder des Präsidiums verliehen werden. Auch andere verdienstvolle Persönlichkeiten können vorgeschlagen werden.

Das Präsidium beschließt die Auszeichnung.

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber oder Gold verliehen.

Kriterien für die Auszeichnung werden in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten

- 1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, jegliche ideelle Unterstützung durch den LRV zu erhalten und an den Mitteln, die der LRV zur Förderung des Ruderns erhält, beteiligt zu werden.
- 2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, entsprechend der Satzung des LRV zu handeln und sich für die Interessen des LRV einzusetzen.
- 3 Die Höhe des Beitrages wird auf dem Landesrudertag/ der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge im 1.Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres bei, so entrichtet es den anteiligen Beitrag.
- 4 Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Präsidium bis zum Ende des Geschäftsjahres die Zahl seiner Mitglieder mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch:
 - a) Austritt
 - b) Liquidation des Vereins
 - c) Ausschluss
 - d) Bei Verlust der Steuerbegünstigung lt. § 51 der AbgabenordnungBei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern/ Ehrenpräsidenten
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

- 2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Präsidium gegenüber erklärt werden.
- 3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Ausgeschlossenen.
- 4 Das Präsidium hat das Recht, bei groben Verstößen gegen die Satzung des LRV gegen ordentliche oder fördernde Mitglieder Verwarnungen oder Missbilligungen auszusprechen.
Bei verbandsschädlichem Verhalten und groben Verstößen gegen die Satzung des LRV kann ein ordentliches, förderndes oder Ehrenmitglied durch den Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 8

Organe des LRV

Organe des LRV sind:

- a) Landesrudertag
- b) Mitgliederversammlung
- c) Präsidium

§ 9

Landesrudertag/ Mitgliederversammlung

- 1 Der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LRV. Auf dem Landesrudertag werden das Präsidium und die Kassenprüfer gewählt. Die Legislaturperiode beträgt 3 Jahre.
In den Jahren dazwischen finden Mitgliederversammlungen statt.
Der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzuberufen und liegt im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
- 2 Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - Beschluss über den Bericht des Präsidiums
 - Beschluss über den Finanzbericht
 - Beschluss über den Kassenprüfungsbericht
 - nur bei Wahlen: Wahl des Präsidiums und Kassenprüfer

Der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Übersteigt die Mitgliederzahl 50, so erhöht sich die Stimmenzahl je angefangene 50 Mitglieder (aber mindestens 25) um eine weitere Stimme. Erweiterungen können je nach territorialen und räumlichen Gesichtspunkten vom Präsidium beschlossen werden.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer sind stimmberechtigt.
- 3 Stimmrecht haben und wählbar sind alle delegierten Personen, die Mitglied eines Vereins des LRV und mindestens 18 Jahre alt sind. Es sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die den Beitrag bezahlt haben.
 - 4 Förderer und Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsidenten können an den Mitgliederversammlungen/ Landesrudertagen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
 - 5 Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Wenn 1/3 der Vereine eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich verlangen, muss diese innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
 - 6 Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf Landesrudertagen/ Mitgliederversammlungen behandelt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Alle anderen Anträge müssen 14 Tage vorher in der Geschäftsstelle vorliegen.
 - 7 Über jede Mitgliederversammlung/ jeden Landesrudertag ist ein Protokoll zu fertigen und den Teilnehmern 30 Tage danach zuzustellen. Das Protokoll wird, einschließlich der gefassten Beschlüsse, vom Protokollführer und dem Präsidenten beurkundet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn 30 Tage nach Erhalt kein schriftlicher Einspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 10

Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium (Präsident und 2 Vizepräsidenten) und den Ressortleitern.
Der/ die Vorsitzende der Brandenburgischen Ruderjugend ist Mitglied des Präsidiums.
Der/ die Geschäftsführer/in ist Mitglied des Präsidiums ohne Stimme.
- 2 Das Präsidium wird für 3 Jahre gewählt. Es leitet zwischen den Mitgliederversammlungen selbstständig die Arbeit des LRV.
- 3 Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt den/ die Geschäftsführer/in.
Das Präsidium beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- 4 Gewählte Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landesrudertages/ der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Bei Rücktritt eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kann ein Nachfolger durch das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden.
- 5 Der Präsident bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums, wenn nicht durch Präsidiumsbeschluss etwas anderes bestimmt ist.
Der Präsident leitet die Präsidiumssitzung, Mitgliederversammlung/ den Landesrudertag oder beauftragt eine andere Person damit.
- 6 Alle Präsidiumsmitglieder sind für ihr Ressort voll verantwortlich und sind dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung/ dem Landesrudertag rechenschaftspflichtig.
- 7 Der Präsident und die Präsidiumsmitglieder für folgende Ressorts werden gewählt:
 - 7.1 Wissenschaft, Aus- und Fortbildung
 - 7.2 Leistungs- und Wettkampfsport
 - 7.3 Wanderrudern und Breitensport
 - 7.4 Wettkampfrichterwesen
 - 7.5 Regattawesen
 - 7.6 Gewässerschutz und Ruderreviere
 - 7.7 Schatzmeister
 - 7.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die beiden Vizepräsidenten werden je einem Ressort zugeordnet.

- 8 Alle Handlungen von Präsidiumsmitgliedern, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, müssen mit dem Präsidenten oder Schatzmeister vorher abgestimmt werden.

§ 11

Kassenprüfungskommission

- 1 Die Kassenprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird für 3 Jahre gewählt.
- 2 Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und den Jahresabschluss. Der schriftliche Bericht wird der Mitgliederversammlung/ dem Landesrudertag vorgelegt und beschlossen. Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.

§ 12

Beschwerden

Die Mitglieder des Landesruderverbandes unterwerfen sich bei Streitigkeiten mit dem Präsidium des LRV, die nicht beigelegt werden können, der Entscheidung des Ältestenrates des Deutschen Ruderverbandes.

§ 13

Auflösung

- 1 Über die Auflösung des Landesruderverbandes Brandenburg e.V. beschließt eine eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Landesruderverbandes Brandenburg fällt an den Landessportbund Brandenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.